

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 18 (1926)

Heft: 6

Artikel: Kommentar zum Arbeitsprogramm des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Teil I

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-352224>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Abonnement jährlich 5 Fr.
Für das Ausland Portozuschlag
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern
Telephon Bollwerk 3168 o o o o o o o o Postcheckkonto N° III 1366
Erscheint monatlich

o Druck und Administration: o
Unionsdruckerei Bern
o o o Monbijoustrasse 61 o o o

INHALTSVERZEICHNIS:

	Seite		Seite
1. Kommentar zum Arbeitsprogramm des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes	77	8. Sozialpolitik	88
2. Ueberschreitungen der 48stundenwoche	78	9. Arbeiterrecht	89
3. Die Unterstützung der Erwerbslosen in Deutschland	80	10. Genossenschaftliches	90
4. Gewerbehygiene und Unfallverhütung	82	11. Notizen	90
5. Aus schweizerischen Verbänden	84	12. Ausland	90
6. Aus andern Organisationen	86	13. Literatur	91
7. Volkswirtschaft	86	14. Kosten der Lebenshaltung	92

Kommentar zum Arbeitsprogramm des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes.

Vorwort.

Wer sich über Aufgaben und Ziele einer Organisation unterrichten will, nimmt deren Statuten zur Hand. In diesen sind Grundsätze der Organisation und Richtlinien der Organisationstätigkeit niedergelegt. Auch beim Schweizerischen Gewerkschaftsbund ist dies der Fall. Allein, was in den Statuten gesagt ist, ist nicht ausreichend. Wohl sind darin die Verfassungsgrundlage des Bundes und die Richtlinien für seine Tätigkeit umschrieben, aber es ist nichts darin enthalten über die Aufgaben der angeschlossenen Verbände wie über das spezielle Tätigkeitsgebiet des Bundes in sozialen und wirtschaftlichen Fragen.

Gerade in unserer Zeit der Begriffsverwirrung schien es notwendig, alle die Forderungen der Gewerkschaften, die wir als Gegenwartsforderungen bezeichnen und deren Verwirklichung gegeben ist, zur Darstellung zu bringen, um den Weg zu weisen zu den endlosen, unfruchtbaren Kannegiessereien, wie sie in manchen Kreisen üblich sind.

Der Gewerkschaftskongress in Lausanne hat daher ein Programm aufgestellt mit der Parole, dieses Programm zur Grundlage der gewerkschaftlichen Propaganda und Aufklärungsarbeit zu machen und sich bei den Forderungen an Unternehmer und Staat daran zu orientieren. Man will damit das erreichen, was im Artikel 3, Al. a, der Statuten gesagt ist: „Förderung einheitlicher Entwicklung der schweizerischen Gewerkschaftsbewegung zur Erzielung einheitlicher Aktionen der Verbände für die Interessen der Arbeiterschaft.“

Das Bundeskomitee liess zum Zwecke der Popularisierung des Programms von einer Reihe

von Genossen über einzelne programmatische Fragen Vortragsdispositionen ausarbeiten, die allen denen zur Verfügung gestellt werden sollen, die sich aufklärend in den Dienst unserer Sache stellen wollen. Es wurde sodann der Wunsch geäußert, dem Programm ein Geleitwort mit auf den Weg zu geben, aus dem die Beweggründe ersichtlich sein sollen, die zu seiner Aufstellung führten. Das geschieht im nachfolgenden.

Einleitung.

Der Artikel 1 der Statuten des Gewerkschaftsbundes sagt in organisatorischer Beziehung: „Die Gewerkschaftsverbände der Schweiz, die auf dem Boden des proletarischen Klassenkampfes stehen, bilden den Schweizerischen Gewerkschaftsbund als Landeszentrale.“

Das „Bekennnis“ zum Klassenkampf ist es, das immer und immer wieder von den Gegnern und Feinden der Gewerkschaften als Beweis für ihre parteipolitische Einstellung ins Feld geführt wird. Als Organisation des Klassenkampfes hätten sich die Gewerkschaften auf das Programm einer politischen Partei verpflichtet. Ihre Aufgabe sei weniger die Erstrebung sozialer Besserstellung der Mitglieder als der Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung mit Hilfe des rücksichtslosen Klassenkampfes. Die Gewerkschaften seien daher staatsgefährliche Gebilde und es habe die Legislative die Pflicht, entsprechende Gesetze zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Schutze der bestehenden Gesellschaft zu erlassen.

Aehnliche Gedankengänge findet man sogar innerhalb der Arbeiterklasse selber. Während sowohl die Unternehmer wie die Bauern über einheitliche und geschlossene Organisationen verfügen, unbeschadet der politischen Auffassung oder der religiösen Einstellung der Mitglieder, und es jedermann als verrückt bezeichnen würde, Unternehmerorga-

nisationen nach politischen oder religiösen Gesichtspunkten ins Leben zu rufen, leisten sich die Arbeiter diesen ganz besonderen Luxus.

Wir haben in der Schweiz einen christlich-nationalen Gewerkschaftsbund. Er stellt sich ausdrücklich auf den Boden der „Herbeiführung eines gerechten Ausgleichs der Gegensätze zwischen Arbeiter und Arbeitgeber“.

Der Landesverband freier Schweizer Arbeiter bezeichnet sich als die Zusammenfassung aller auf parteipolitisch und religiös neutraler gewerkschaftlicher Basis beruhenden Gewerkschaftsverbände. Als dritten im Bunde nennen wir den Verband evangelisch-sozialer Arbeiter und Angestellter, der vorgibt, nur die evangelischen Arbeiter, die aus Gewissensgründen keinem andern Verband angehören können, zu organisieren. Hat man je schon ein Statut irgendeiner Unternehmerorganisation gesehen, in dem Ähnliches zu finden ist? In Wirklichkeit handelt es sich denn auch bei den Christlich-nationalen um ein Anhängsel der katholisch-konservativen Partei, bei dem Landesverband freier Schweizer Arbeiter um eine Prätorianergarde der grossindustriellen freisinnigen Partei und bei den Evangelischen um Sektengläubige, die mit der evangelischen Volkspartei marschieren. Alle drei Gruppen zusammen zählen den zehnten Teil der Mitglieder wie der Schweiz. Gewerkschaftsbund; sie bedeuten aber trotzdem eine beständige Bedrohung seiner Positionen und eine Schwächung seiner Aktionsfähigkeit.

Die Aufregung über den Klassenkampfcharakter des Gewerkschaftsbundes ist eine demagogische Mache, um ihn zu diskreditieren. Unsere Gegner wissen genau, dass die Klassenkampfstellung nicht freiwillig gewählt, sondern sozial bedingt ist durch den Klassencharakter der heutigen Gesellschaft. Schon zu der Zeit, als es keine Gewerkschaften gab, gab es Gesellschaftsklassen, ja sogar Klassenkämpfe; ohne dass man die Beispiele im alten Rom zu holen braucht. Um wieviel mehr kam dieser Klassencharakter zur Geltung in dem Augenblick, da die Arbeiterschaft als bewusst auftretende Klasse an die Türen der Gesellschaft pochte und ihre Forderungen anmeldete! Wir dürfen ruhig behaupten, dass auch dann, wenn wir keine Gewerkschaften hätten, Klassenkämpfe in Permanenz geführt würden, denn die Gesellschaftsklassen, die im Staat führend sind, würden erst recht alle Machtmittel des Staates zur Anwendung bringen, um ihre Klassenherrschaft zu festigen. Die Geschichte der letzten 150 Jahre erbringt dafür Beweise mehr als genug. Je grösser die soziale Not der Arbeiterschaft war und je geringer ihre wirtschaftliche Macht, desto rücksichtsloser war die Ausbeutung, unterstützt durch Koalitions- und Streikverbote. Das soziale Gewissen war immer ein sehr relativer Be-

griff. Die Gegenwart selber lehrt uns dies. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen sind überall dort am schlechtesten, wo die Arbeiterorganisationen am wenigsten entwickelt sind. Es fällt den Unternehmern nicht ein, von sich aus die Arbeitsbedingungen vorbildlich zu gestalten. Sie lassen die Arbeiter im Elend verkommen, wenn sie sich nicht selber für ihre Interessen wehren. So ist es mit der Sozialgesetzgebung. Diese ist in den Ländern am entwickeltsten, wo schlagfertige gewerkschaftliche und politische Arbeiterorganisationen bestehen, wo sich also nicht nur die Unternehmer, sondern auch die Arbeiter in Klassenkampfstellung befinden.

Wenn es nun Organisationen gibt, die sich als Gewerkschaften bezeichnen, die aber den Klassenkampf verwerfen, so geben diese damit zu, dass sie überhaupt keine ernsthaften Forderungen zu stellen beabsichtigen, dass sie bereit sind, Bittschriften einzureichen und wenn sie — was in 90 von 100 Fällen eintritt — abgewiesen werden, sich zufrieden geben. Mitunter kommt es allerdings vor, dass auch diesen Aposteln der Klassenversöhnung auf Kosten der Arbeiter die Lammesgeduld ausgeht. Dann stehen sie unversehens im Klassenkampf, ob sie es wollen oder nicht. Die Unternehmer räumen ihnen aber keine Vorzugsstellung ein. Sie kämpfen rücksichtslos um ihre Klasseninteressen. Es liegt ihnen an sich gar nichts an konfessionellen „Gewerkschaften“; sie umgeben sie mit väterlichem Wohlwollen, solange sie erwarten dürfen, dass diese Gebilde als Spaltpilze innerhalb der Arbeiterschaft wirken. Der Unternehmer betrachtet jedoch das Vorhandensein einer Gewerkschaft immer als eine Bedrohung seiner Alleinherrschaft. Er will „Herr im Hause“ sein und niemand etwas hineinreden lassen. Es gibt also in der Gewerkschaftsfrage kein Ausweichen. Entweder man will das, was man sagt, ganz oder man führt seinen Namen einer Gewerkschaft zu Unrecht.

Wenn wir in der Frage des Klassenkampfes etwas ausführlicher geworden sind, so eben deshalb, weil sowohl die Unternehmer wie ihre Prätorianer es so darzustellen beliebten, als handle es sich bei dem, was als Klassenkampf bezeichnet wird, um eine teuflische Erfindung der „roten“ Gewerkschaften.



Ueberschreitungen der 48stundenwoche.

Der Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 1925 enthält wie gewohnt einige Angaben über die Handhabung des Fabrikgesetzes, speziell auch über die vom Bundesrat erteilten Bewilligungen zur Abänderung der normalen Arbeitszeit. Dabei interessieren uns natürlich am meisten die Durchbrechungen der 48stundenwoche, d. h. die vom Bundesrat bewilligte Verlängerung der Arbeitszeit auf maximal 52 Stunden wöchentlich gemäss Artikel 41 des Fabrik-